

Beschlussvorlage: Nr.: StKM/095/2024

Zu TOP: 5
Zu TOP: 7
Zu TOP: 8
Zu TOP: 11

öffentlich

Amt:	Hauptamt/Ordnungsa	Az.:		Datum:	27.02.2024
-------------	--------------------	-------------	--	---------------	------------

Beratungsfolge	Termin	Entscheidung
Finanz- und Sozialausschuss	11.03.2024	Beschlussempfehlung
Hauptausschuss	21.03.2024	Beschlussempfehlung
Stadtrat Kalbe (Milde)	04.04.2024	Entscheidung
Stadtrat Kalbe (Milde)	16.05.2024	Entscheidung

Gegenstand des Beschlusses: Satzung über das Erheben von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) (Kostenbeitragsatzung)

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Kalbe (Milde) beschließt für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) Kostenbeiträge nach der Kostenbeitragsatzung zu erheben.

Gesetzliche Grundlage:

auf der Grundlage des § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG LSA) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) in der Fassung vom 14. Dezember 2023 (GVBl. LSA S. 680), des § 1 Abs.2 ff. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 in der Fassung vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522) und der §§ 5, 8 (1) und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288)

Begründung:

Aufgrund des nicht gedeckten Finanzbedarfs für einen in Anspruch genommenen Platz in einer Tageseinrichtung oder einer Tagespflegestelle wird eine Änderung und Anpassung der Kostenbeiträge notwendig.

Grundlage der ermittelten Kostenbeiträge bilden die vorliegenden Kostenblätter der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Diese wurden mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verhandelt und abgestimmt.

Um einheitliche Kostenbeiträge erheben zu können, wird die Mischkalkulation (Durchschnittsbetrag) zur Anwendung gebracht.

Die Elternvertreter wurden ebenfalls gem. § 13 Abs 2 angehört und es gab zu den Festlegungen keine Beanstandungen.